

die Befähigung zur Einsichtsbildung und Willensbeherrschung einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder einer Bewußtseinsstörung im Sinne der ersten Alternative des Abs. 1 gleichkommt. Eine solche schwerwiegende Fehlentwicklung ist durch psychiatrische Gutachten nachzuweisen (vgl. OGSt, Bd. 10, S. 224, OGNJ 1968/18, S. 567, OGSt, Bd. 12, S. 169, OGNJ 1971/5, S. 146).

3. Ein krankheitswertig abnormer Entwicklungszustand, krankhafte Störungen oder Bewußtseinsstörungen rechtfertigen allein noch nicht die Feststellung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit. Entscheidend ist, daß die krankhaften oder krankheitswertigen Störungen die Fähigkeit des Täters, sich bei der **konkreten Entscheidung** zum strafbaren Handeln von den durch die Tat berührten gesellschaftlichen Verhaltensnormen leiten zu lassen, **erheblich beeinträchtigt** haben (vgl. OGSt Bd. 11, S. 193 u. § 5).

4. Nicht jede psychische Auffälligkeit beim Täter braucht zur Prüfung vermindelter Zurechnungsfähigkeit mit Hilfe psychiatrischer Gutachten zu führen. So ist z. B. zu beachten, ob eine krankheitswertige Fehlentwicklung das Ergebnis eines schwer gestörten Entwicklungsverlaufs darstellt. Es müssen schwere Störungen im sozialen Verhalten des Täters, in der Fähigkeit, nach den von der Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu handeln, vorliegen, z. B. ein Versagen in bestimmten Belastungs- oder Anforderungssituationen (vgl. OGSt Bd. 12, S. 169, NJ 1971/5, S. 146).

Auch bei Kopfverletzungen müssen Auffälligkeiten oder Auswirkungen im Sozialverhalten bzw. Tatgeschehen sichtbar sein.

Zu den Kriterien für die Beiziehung eines psychiatrischen Gutachtens vgl. § 15 Anm. 3.

5. Die aus der verminderten Zurechnungsfähigkeit folgenden **Konsequenzen** können je nach den Gründen, die sie hervorriefen, dazu führen, daß die Strafe herabgesetzt, dabei die Mindeststrafe unterschritten oder eine leichtere als die gesetzlich vorgesehene Straftat angewandt wird (§ 62 Abs. 1). Eine Strafmilderung ist z. B. geboten, wenn die eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit vorwiegend auf pathologischen bzw. psychopathologischen Bedingungen beruht, wie Hirnschäden, Schwachsinn, psychischen Erkrankungen, körperlichen Gebrechen, die wesentlich zur krankheitswertigen Fehlentwicklung beitragen (vgl. NJ 1969/9, S. 272, S. 274).

Hat der Täter die verminderte Zurechnungsfähigkeit selbst verschuldet, z. B. durch Aufschaukeln eines Affekts oder infolge schuldhaft herbeigeführten Rauschzustandes (§ 15), so ist eine außergewöhnliche Strafmilderung nicht möglich.

Eine Alkoholbeeinträchtigung kann u. U. auch schulderschwerend wirken. Für eine richtige Differenzierung sind solche Umstände wie der Grad des Verschuldens an der Herbeiführung des Rauschzustandes, die Motive hierfür, wiederholte Trunkenheit, Rückfälligkeit, Mitwirken krankhafter Bedingungen usw. bedeutsam (vgl. OGSt Bd. 13, S. 199, OGSt Bd. 14, S. 144, OGNJ 1973/1,

S. 23). Wirkten dabei Faktoren mit, die im psychopathologischen Bereich liegen, ist zu prüfen, welche krankhafte Wertigkeit ihnen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände der Tat und der Täterpersönlichkeit beizumessen ist, in welchem Umfang sie die Zurechnungsfähigkeit des Täters beeinträchtigen und das Tatverhalten mitbestimmen.

6. **Absatz 3** enthält die Möglichkeit, den psychopathologischen Bedingungen beim strafbaren Handeln des Täters differenziert Rechnung zu tragen, da u. U. ohne ärztliche Hilfe auf die krankhaften bzw. krankheitswertigen Erscheinungen nicht wirksam Einfluß ge-